

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2017-34

Ausgabe: 11.10.2017

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Einwohnerzahlen zum Stand 30.06.2016 im Amtsblatt des Landkreises Passau
2. Wasserrecht;
Öffentliche Trinkwasserversorgung des Marktes Kößlarn, Brunnen auf Flurnummer 206, Gemarkung Kößlarn;
Wasserschutzgebietsverordnung über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Kößlarn vom 02. Mai 1975 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 16/1975);

Erlass der Allgemeinverfügung Gz: 53.0.02/6420.2 u. 6421.2/2012-48

Anlagen (als Bestandteil der Allgemeinverfügung):

- Lageplan mit dem Geltungsbereich der Allgemeinverfügung M = 1 : 2500
(Anlage 1 Geltungsbereich Wasserschutzgebiet Brunnen Kößlarn, Abgrenzung Schutzzonen für die Allgemeinverfügung)
- 1 Liste der betroffenen Flurnummern (Anlage 2, Grundstücksverzeichnis)
- 1 Verordnung des Landratsamtes Passau vom 03. Mai 1975 (Amtsblatt Nr. 16/1975), als Textauszug nur nachrichtliche Darstellung (Anlage 3)



**Bekanntmachung der Einwohnerzahlen
am 30. Juni 2015**

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom [26.09.2017](#), Az.: Sg. 41, das nachstehend abgedruckte Verzeichnis der auf der Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30.06.2016 übermittelt.

Einwendungen bzw. Anfragen sind an das Bayerische Landesamt für Statistik, Nürnberger Str. 95, 90762 Fürth, Telefon 0911 98208-6207 zu richten.

Bayerisches Landesamt für Statistik
Bevölkerungsstand am 30.06.2016

09 275 000	Landkreis Passau	Niederbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09 275 111	Aicha vorm Wald	2 443
09 275 112	Aidenbach, M	2 942
09 275 114	Aldersbach	4 214
09 275 116	Bad Füssing	7 102
09 275 117	Beutelsbach	1 123
09 275 118	Breitenberg	2 075
09 275 119	Büchlberg	4 227
09 275 120	Eging a.See, M	4 287
09 275 121	Fürstenstein	3 330
09 275 122	Fürstenzell, M	7 977
09 275 124	Bad Griesbach i.Rottal, St	8 865
09 275 125	Haarbach	2 571
09 275 126	Hauzenberg, S	11 611
09 275 127	Hofkirchen, M	3 605
09 275 128	Hutthurm, M	5 939
09 275 130	Kirchham	2 205
09 275 131	Kößlarn, M	1 910
09 275 132	Malching	1 234
09 275 133	Neuburg a.Inn	4 409
09 275 134	Neuhaus a.Inn	3 424
09 275 135	Neukirchen vorm Wald	2 769
09 275 137	Oberzell, M	3 751
09 275 138	Ortenburg, M	7 144
09 275 141	Pocking, St	15.471
09 275 143	Rotthalmünster, M	4 860
09 275 144	Ruderting	3 113
09 275 145	Ruhstorf a.d.Rott	7 015
09 275 146	Salzweg	6 818
09 275 148	Sonnen	1 437
09 275 149	Tettenweis	1 707
09 275 150	Thyrnau	4 314
09 275 151	Tiefenbach	6 697
09 275 152	Tittling, M	4 031
09 275 153	Untergriesbach, M	5 995
09 275 154	Vilshofen an der Donau, St	16 255
09 275 156	Wegscheid, M	5 527
09 275 159	Windorf, M	4 806

09 275 160	Witzmannsberg	1 481
------------	---------------	-------

09 275 000	Kreissumme	188 684
------------	------------	---------

Passau, 09.10.2017
Landratsamt Passau
Sg. 31 -Kommunale Angelegenheiten-
I. A.
gez.
Anzenberger

Landratsamt * Postfach * 94030 Passau

**Zur Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises
Passau
einschließlich Rechtsbehelfsbelehrungen
und
den Anlagen 1 bis 3**

Passau, 06.10.2017

Bearbeiter/in : Herr Fuchs
Abt./Sg. : 53.0.02
Telefon : 0851/397-396
Telefax : 0851/490 595-396
Zimmer : 3.08
e-Mail : markus.fuchs@landkreis-passau.de
(e-mail **nicht** für rechtswirksame Erklärungen
und Rechtsbehelfe)

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

53.0.02/6420.2 u. 6421.2/2012-48

Wasserrecht;
Öffentliche Trinkwasserversorgung des Marktes Kößlarn, Brunnen auf Flurnummer 206,
Gemarkung Kößlarn;
Wasserschutzgebietsverordnung über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde
Kößlarn vom 02. Mai 1975 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 16/1975);
Erlass der Allgemeinverfügung

Anlagen (als Bestandteil der Allgemeinverfügung):

- Lageplan mit dem Geltungsbereich der Allgemeinverfügung M = 1 : 2500 (*Anlage 1 Geltungsbereich Wasserschutzgebiet Brunnen Kößlarn, Abgrenzung Schutzzonen für die Allgemeinverfügung*)
- 1 Liste der betroffenen Flurnummern (Anlage 2, Grundstücksverzeichnis)
- 1 *Verordnung des Landratsamtes Passau vom 03. Mai 1975 (Amtsblatt Nr. 16/1975), als Textauszug nur nachrichtliche Darstellung (Anlage 3)*

Das Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde- erlässt folgende

I. Allgemeinverfügung

1 Verbote nur für Zone II (innerhalb der roten Umrandung mit den nachfolgenden Nrn. 1.1 bis einschl. 1.5):

Auf allen Grundstücken, die innerhalb der im beigefügten veröffentlichten Lageplan M = 1 : 2.500 mit Fertigungsdatum vom 11.08.2017 als **Zone II (engere Schutzzone, innerhalb der roten Umrandung** (Anlage 1 Geltungsbereich Wasserschutzgebiet Brunnen Kößlarn, Abgrenzung Schutzzonen für Allgemeinverfügung) eingezeichnet und in der beiliegenden Liste nach Flurnummer und Gemarkung als Zone II aufgeführt sind (Anlage 2), sind **die Maßnahmen nach den Nrn. 1.1 bis einschl. 1.5, mit sofortiger Wirkung untersagt:**

1.1 Das Ausbringen von Abwasser,



Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau

Öffnungszeiten

Mo-Do 8.00 – 16.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Vermittlung +49 851 397-1

Telefax +49 851 2894

Internet:

<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail

poststelle@landkreis-passau.de

(nicht für rechtswirksame
Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Bankverbindungen

Sparkasse Passau
IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67
BIC: BYLADEM1PAS

Postscheckamt München
IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06
BIC: PBNKDEFF



- 1.2 das Ausbringen von Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten aus Biogasanlagen und Festmistkompost,
- 1.3 das Ausbringen und/oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat beziehungsweise Kompost aus zentralen Biogasanlagen,
- 1.4 die Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung und
- 1.5 das Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen.

Verbot nur für Zone III (innerhalb der blauen gestrichelten Umrandung mit den nachfolgenden Nrn. 1.6 bis 1.7):

Auf allen Grundstücken, die innerhalb der im beigefügten veröffentlichten Lageplan M = 1 : 2.500 mit Fertigungsdatum vom 11.08.2017 als **Zone III (weitere Schutzzone, innerhalb der blauen gestrichelten Umrandung** (Anlage 1 Geltungsbereich Wasserschutzgebiet Brunnen Kößlarn, Abgrenzung Schutzzonen für Allgemeinverfügung) eingezeichnet und in der beiliegenden Liste nach Flurnummer und Gemarkung als Zone III aufgeführt sind (Anlage 2), sind **die Maßnahmen der Nrn. 1.6 bis 1.7, mit sofortiger Wirkung untersagt:**

- 1.6 Erdaufschlüsse, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, Ausnahmen stellen temporäre Aufschlüsse bei Überwachung durch einen hydrogeologischen Sachverständigen dar.
- 1.7 Durchführung von Bohrungen tiefer ein Meter.

Hinsichtlich der getroffenen Anordnungen sind die Anlagen 1 – 3 Bestandteil dieses Bescheides.

- a) Der Lageplan M = 1 : 2.500 mit Fertigungsdatum vom 11.08.2017 (Anlage 1 Geltungsbereich Wasserschutzgebiet Brunnen Kößlarn, Abgrenzung Schutzzonen für Allgemeinverfügung) und das Grundstücksverzeichnis (Anlage 2) sowie die Anlage 3 (Textauszug Wasserschutzgebietsverordnung) sind im Original beim Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08 niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.
- b) Der **Lageplan M = 1 : 2.500 mit dem Geltungsbereich der Allgemeinverfügung (Anlage 1)** mit Fertigungsdatum vom 11.08.2017 und das Grundstücksverzeichnis (Anlage 2) sowie der nur nachrichtlich veröffentlichte Textauszug aus der Wasserschutzgebietsverordnung (Anlage 3) **sind Bestandteile dieser Allgemeinverfügung.**

Die Nrn. 2 bis einschl. 6 gelten für die gesamte Allgemeinverfügung

2 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. 1. 1 bis I. 1.7 dieses Bescheides wird angeordnet.

3 Zwangsgeldandrohung

Sollten die unter den Nrn. I. 1.1 bis 1.7 dieser Allgemeinverfügung festgelegten Verpflichtungen nicht ab sofort und in der Zukunft vollständig erfüllt werden, oder den Verboten zuwidergehandelt werden, wird jeweils (d.h. für jeden einzelnen Verstoß unter den Nrn. 1.1 bis 1.7 dieses Bescheides) ein Zwangsgeld in Höhe von 1000,- € ohne weitere Festsetzung zur Zahlung fällig.

4 Kosten

Für die Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

5 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau in Kraft. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gemacht.

6. Entschädigung/Ausgleich

- 6.1 Soweit diese Allgemeinverfügung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG eine Entschädigung zu leisten.
- 6.2 Soweit diese Allgemeinverfügung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschränken, oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 52 Abs. 5 WHG, § 96 bis § 99 WHG und Art. 57 i.V.m. Art. 32 BayWG zu leisten.
- 6.3 Evtl. Entscheidungs- und Ausgleichszahlungsansprüche nach den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind von den Betroffenen beim Markt Kößlarn, Marktplatz 25, 94149 Kößlarn, schriftlich geltend zu machen.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung tritt nach § 52 Abs. 2 Satz 2 WHG mit dem Inkrafttreten einer Wasserschutzgebietsverordnung, spätestens nach Ablauf von drei Jahren außer Kraft. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist um höchstens ein weiteres Jahres nach § 52 Abs. 2 Satz 3 WHG verlängert werden.

Die vorläufige Anordnung ist vor Ablauf der Frist außer Kraft zu setzen, sobald und soweit die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind (§ 52 Abs. 2 Satz 4 WHG).

Gründe:

I.

Die bestehende Wasserschutzgebietsverordnung zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung, dem Brunnen des Marktes Kößlarn auf Flurnummer 206 Gemarkung Kößlarn (Amtsblatt Nr. 16/1975) vom 03. Mai 1975, entspricht nicht mehr den aktuellen hydrogeologischen und wasserrechtlichen Anforderungen.

Der Markt Kößlarn hat bisher zwei wasserrechtlich behandelte Versuchsbohrungen für einen neuen Trinkwasserbrunnen erfolglos durchgeführt. Der Brunnen auf Flurnummer 206 Gemarkung Kößlarn stellt derzeit als einzige Wassergewinnungsanlage die öffentliche Trinkwasserversorgung des Marktes Kößlarn sicher.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstort Passau, hat in der Stellungnahme vom 28.04.2017, Zeichen W-4532.5-PA1-31-11489/2017, den Erlass einer Allgemeinverfügung vorgeschlagen. Generell sind in Zone II als Schutzmaßnahmen in erster Linie Handlungen, die zu einer bakteriologischen Belastung des Grundwassers führen können zu vermeiden (siehe Ziffer I Nrn. 1.1. bis einschl. 1.5 der nachfolgend beabsichtigten Allgemeinverfügung, entsprechend der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf).

Nach der Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Dienstort Passau ist nicht nur eine Zone II -wie im Anschreiben des LRA dargestellt-, sondern auch eine Zone III notwendig. Für eine Zone III ist v.a. das Verbot von Erdaufschlüssen maßgeblich, das damit den Erhalt der Deckschichten erhalten und eine evtl. Erschließung des grundwasserführenden Bereiches verhindern soll (siehe Ziffer I Nrn. 1.6 bis einschl. 1.7 der nachfolgend beabsichtigten Allgemeinverfügung, entsprechend der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf).

Aufgrund der vorhandenen Straßenentwässerung mit Ableitung aus der vorgeschlagenen Schutzgebietsabgrenzung und der topografischen Verhältnisse ist es aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erforderlich, die engere Schutzzone über die vorhandene Kreisstraße auszuweiten. Der geänderte Schutzgebietsvorschlag zur geplanten Allgemeinverfügung wurde in 5-facher Ausfertigung durch das Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf an das Landratsamt Passau übersandt (Planfertigungsdatum vom 11.08.2017, schriftliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 11.08.2017).

Der Brunnen kann mit folgenden Entnahmemengen betrieben werden:

Momentanentnahme	8 l/s
Tagesentnahme	370 m ³ /d
Monatsentnahme	11.000 m ³ /mo
Jahresentnahme	100.000 m ³ /a

Die Absenkung ist auf max. 30 m unt. Messpunkt (= 395 m NN) zu begrenzen. Die angegebenen Entnahmen entsprechen der bereits langjährigen Nutzung des Brunnens und sind, wie die Wasserstände zeigen, ohne negative Folgen auf den Grundwasserhaushalt und können somit durch das Dargebot als gedeckt angesehen werden.

In der Fachstellenbesprechung am 01.08.2017 hat Markt Kößlarn mitgeteilt, dass er bis spätestens zum 29.09.2017 aussagekräftige Planunterlagen für eine übergangsweise beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis mit einer maximalen Laufzeit von drei Jahren für die bestehende öffentliche Trinkwasserversorgung dem Landratsamt Passau vorlegt. Die Antragsunterlagen wurden am 05.10.2017 dem Landratsamt Passau vorgelegt.

Im Rahmen der zu prüfenden Inhalts- und Nebenbestimmungen für die zu beantragende Erlaubnis, wird auch die Erkundung von alternativen Trinkwasserversorgungen ausdrücklich

gegenüber der Gemeinde Kößlarn im Rahmen dieses gesonderten Erlaubnisverfahrens festgelegt.

Die **schriftliche Anhörung nach Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG** gegenüber den Grundstückseigentümern und den möglichen Betroffenen ist durch Anhörungsschreiben des Landratsamtes Passau –untere Wasserrechtsbehörde – anhand der konkret beabsichtigten Regelungen der Allgemeinverfügung einschließlich einem Lageplan mit dem beabsichtigten Geltungsbereich und einem Grundstücksverzeichnis durchgeführt worden (siehe jeweiliges Anhörungsschreiben vom 28.08.2017).

Folgende schriftliche Rückäußerungen liegen vor:

- 1. Stellungnahme vom 10.09.2017 betreffend Flurnummer 211/4 Gemarkung Kößlarn:**
Die Flurnummer wird nicht landwirtschaftlich genutzt, sondern nur für eine kleine Freizeit zur notdürftigen Erhaltung. Es wird nicht bewohnt.
- 2. Einwendungsschriftsatz vom 06.09.2017** mit Einspruch gegen den Erlass einer Wasserschutzgebietsverordnung auf den Flur Nrn. 35/0 und 34/0 (vom Grundstückseigentümer)

Gegen den beabsichtigten Erlass der Allgemeinverfügung wurde Einspruch mit nachfolgender Begründung erhoben:

- Auf den beiden Flurnummern stehen zurzeit noch Altbauten, beide Gebäude sind größtenteils in abbruchreifen Zustand.
- Beide Grundstücke mit den Altbauten wurden vom Grundstückseigentümer vor einigen Jahren in der Absicht erworben, zu gegebener Zeit die Altgebäude abzureißen und anstelle dieser mit Neubauten, angepasst an die Größe der beiden zusammengefassten Flurnummern zu bebauen.
- In Anbetracht der nunmehr beabsichtigten Wasserschutzverordnung sieht der Grundstückseigentümer die Durchführbarkeit seiner beabsichtigten Baumaßnahmen enorm eingeschränkt und in der Folge eine nicht unerhebliche Wertminderung, welche eine entsprechende Entschädigung zur Folge hätte.
- Andererseits bestehen vom Grundstückseigentümer hinsichtlich des angedachten Wasserschutzes auf den betroffenen Flächen erhebliche Bedenken, da auf Teilbereichen der Flurnummer 35/0 aufgrund der ehemaligen Hanglage vor Jahren Aufschüttungen mit Aushubmaterial vorgenommen wurden, welche eventuell dem Wasserschutz nicht dienlich wären.
- Auf der Flurnummer 34 befinden sich von der einstmaligen kleinen Landwirtschaft noch ein Stallgebäude, Mistlagerstätte und Jauchegrube. Diese Bereiche sind nach Ansicht des Einwendungsführers auch keinesfalls als Wasserschutzgebiet geeignet.
- In Anbetracht der vorgenannten Begründungen fordert der Einwendungsführer es zumindest angebracht, die im Lageplan eingetragene, westliche blaue Linie von der Straße weg, hin nach Osten bis an die Mitte der Grundstücksfläche zu verschieben, also hinter die aufgefüllten Flächen.
- Der Änderungsvorschlag, welcher auf jeden Fall sinnvoll ist, wurde auf dem beiliegendem übermittelten den Lageplan strichliert eingetragen.
- Der Einwendungsführer forderte von der Behörde abschließend, dass amtlicherseits seiner Stellungnahme in den wesentlichen Bereichen zugestimmt werden kann, ansonsten muss er auf seinen Einspruch gegen den geplanten Erlass bestehen.

3. Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstort Passau W-4532.5-PA-131-27706/2017 vom 27.09.2017:

Mit Schreiben vom 15.09.2017 baten Sie um Prüfung der Einwendung vom 06.09.2017 und um diesbezügliche, schriftliche Stellungnahme zur beabsichtigten Allgemeinverfügung.

Der Einwendungsführer befürchtet Einschränkungen für später geplante Baumaßnahmen und Wertminderungen auf seinen Grundstücken mit den Flurnummern 35/0 und 34/0 der Gemarkung Kößlarn. Ebenso führt er bereits vorhandenes Gefährdungspotential durch frühere Auffüllungen und der einstmaligen Landwirtschaft auf Fl.Nr. 34/0 an, er schlägt eine Verschiebung der Abgrenzung der Schutzzone III unterhalb der bestehenden Bebauung vor.

Wasserwirtschaftliche Stellungnahme:

Die Abgrenzung der Schutzzone III im Rahmen der geplanten Allgemeinverfügung wurde nach dem Stand der Technik und nach hydrogeologischen Gesichtspunkten, ohne Berücksichtigung der bestehenden Bebauung vorgenommen. Eine generelle Herausnahme der Bebauung ist aus Gründen des Trinkwasserschutzes nicht möglich. Aus dem vorgebrachten Baubestand (Auffüllungen, ehemalige Mistlagerstätten und Jauchegrube) geht derzeit keine akute Gefährdung für den bestehenden Trinkwasserbrunnen aus.

Es ist geplant, folgende Handlungen als Mindestschutz innerhalb der Schutzzone III zu verbieten:

- Erdaufschlüsse, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, Ausnahmen stellen temporäre Aufschlüsse bei Überwachung durch einen hydrogeologischen Sachverständigen dar.
- Durchführung von Bohrungen tiefer ein Meter

Baumaßnahmen innerhalb der späteren Schutzzone III sind auch weiterhin möglich, entsprechende Planungsunterlagen sollten aber dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig zur Prüfung vorgelegt werden. In einfach gelagerten Fällen kann auf die zusätzliche Überwachung durch ein privates hydrogeologisches Fachbüro verzichtet werden.

Die Allgemeinverfügung und deren Verbote dienen dem übergangsweisen Schutz der Trinkwasserversorgung. Bis zur Herstellung einer alternativen Wasserversorgung durch den Markt Kößlarn sind die Verbote zeitlich begrenzt.

Landkreis Passau, Kreisstraßenverwaltung, e-mail vom 15.09.2017:

Nach Rücksprache mit der Gemeinde Kößlarn bestehen aus der Sicht der Kreisstraßenverwaltung keine Einwände.

Die Entwässerung der Kreisstraße PA 69 erfolgt gemeinsam mit der Gemeinde Kößlarn über den bestehenden Mischwasserkanal. Eine Vereinbarung zwischen Gemeinde und Landkreis liegt aus Jahr 1991 vor.

Stellungnahme Sachgebiet Gesundheit vom 19.05.2017 im Rahmen der Amtsermittlung nach Art. 24 Abs. 1 BayVwVfG zum beabsichtigten Erlass der Allgemeinverfügung:

Bereits im Jahr 2013 wurde mit dem Markt Kößlarn (als Betreiber der o.g. Trinkwasserversorgung) vereinbart, den Turnus der Nitratbeprobungen aufgrund des vorliegenden, fehlerhaften Wasserschutzgebietes anzupassen.

Anstatt der gesetzlich vorgesehenen Beprobung bei der umfassenden Untersuchung wird der Nitratgehalt seither auch zusätzlich bei den periodischen Untersuchungen bestimmt.

Im gesamten Beobachtungszeitraum traten keine Auffälligkeiten auf. Aus unserer Sicht sollte der erweiterte Umfang weiterhin beibehalten werden. Weitere Untersuchungen sehen wir nicht als erforderlich.

II.

2.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Passau - untere Wasserrechtsbehörde – ist als Kreisverwaltungsbehörde nach Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.V.m. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich zum Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

2.2 Begründung der Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung ist zum Schutz der bestehenden öffentlichen Trinkwasserversorgung für den Brunnen des Marktes Kößlarn auf Flurnummer 206 Gemarkung Kößlarn geeignet, erforderlich und angemessen, um den Endverbraucher vor Gesundheitsgefährdungen und insbesondere das Grundwasser vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, weil die bisherige Wasserschutzgebietsverordnung nicht den aktuellen wasserrechtlichen Anforderungen entspricht.

Die unter Ziffer I.1 getroffenen Verbote stützen sich von den Rechtsgrundlagen:

- für die Grundstücke, die bereits von der Wasserschutzgebietsverordnung des Landratsamtes Passau vom 02.05.1975 erfasst sind auf § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG,
- im Übrigen auf § 52 Abs. 2 Satz 1 WHG.

Die Anordnung dieser Verbote ergeht in pflichtgemäßem Ermessen (Art. 40 BayVwVfG).

Gemäß der gültigen Wasserschutzgebietsverordnung vom 02.05.1975, liegen die von der Allgemeinverfügung erfassten Grundstücke teilweise in der engeren Schutzzone der bestehenden Verordnung (§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung vom 02.05.1975 unter Bezugnahme auf den amtlichen Schutzgebietslageplan).

Für alle betroffenen Grundstücke, die im Wasserschutzgebiet nach der Verordnung vom 02.05.1975 liegen, ist die Zulässigkeit der Anordnung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG gegeben. Hinsichtlich der innerhalb des Geltungsbereichs der Wasserschutzgebietsverordnung gelegenen Flächen, findet die Allgemeinverfügung ihre Rechtsgrundlage in § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG (Randziffer 14, VGH München, Beschluss vom 18.06.2012 - Aktenzeichen 8 ZB 12.76). Der Schutzzweck der bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung (§ 1 „Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Marktgemeinde Kößlarn...“) ist ohne den Erlass der Allgemeinverfügung gefährdet, weil insbesondere auch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstort Passau festgestellt hat, dass die Abgrenzung in den neuen Lageplänen nach den allgemeinen Regeln der Technik erfolgt ist und zum Schutz des Brunnens erforderlich ist. Die bisherige Verordnung enthält kein sog. „Gülleverbot“ für die Zone W II und ist von der Abgrenzung nicht auf den neuen Lageplan des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Dienstort Passau bezüglich des Erdaufschlussverbotes der neuen Zone WIII nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik angepasst.

Ohne eine Allgemeinverfügung ist zu besorgen, dass die Endverbraucher verunreinigtes Trinkwasser erhalten und damit eine konkrete Gesundheitsgefahr besteht. Der bisherige Schutzzweck der Wasserschutzgebietsverordnung, nämlich die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Kößlarn, wäre ohne die Allgemeinverfügung nicht mehr ausreichend sichergestellt. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG sind erfüllt, weil nur damit der Schutzzweck der Wasserschutzgebietsverordnung unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens sichergestellt werden kann.

Bis zum Inkrafttreten einer neuen Wasserschutzgebietsverordnung hat die Gemeinde Kößlarn bisher nur die einzige Trinkwasserversorgungsmöglichkeit aus dem Brunnen auf Flurnummer 206 Gemarkung Kößlarn.

Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 WHG können in einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet vorläufige Anordnungen nach Absatz § 52 Abs. 1 getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre.

Der Schutzzweck (§ 1 „Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Marktgemeinde Kößlarn...“) der bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung, erfordert die in der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen, weil ohne die Anordnung dieser Allgemeinverfügung die Mindestanforderungen als Stand der Technik nicht eingehalten wären und eine Verunreinigung des Trinkwassers und damit eine Gesundheitsgefährdung für den Endverbraucher zu besorgen ist. Die Maßnahmen sind nach der Feststellung des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft auch erforderlich.

Für Flurstücke bzw. die Flurstücksflächen, die als künftige Erweiterungsflächen, über den bisherigen Geltungsbereich der Wasserschutzgebietsverordnung hinausgehen, findet die Allgemeinverfügung ihre Rechtsgrundlage in § 52 Absatz 2 Satz 1 WHG (VGH München, Beschluss vom 18.06.2012 - Aktenzeichen 8 ZB 12.76, Randziffer 12).

Auch die Tatbestandsvoraussetzungen des § 52 Abs. 2 Satz 1 WHG sind erfüllt.

Der verfolgte Schutzgebietszweck wäre ohne Allgemeinverfügung gefährdet, wenn die in Ziffer I.1 verbotenen Handlungen nicht getroffen würden, weil eine Verunreinigung des Grundwassers dann z.B. durch Gülleausbringung oder durch großflächige Erdaufschlüsse zu besorgen ist, wenn die Regelungen und die Zoneneinteilung entsprechend dem Stand der Technik nicht getroffen würden (§ 52 Abs. 2 Satz 1 WHG).

Vorliegend sind die Voraussetzungen für die Anordnung der Verbote (Ziffer I. 1) sowohl für § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG, für die Fläche im bestehenden Schutzgebiet und nach § 51 Abs. 2 Satz 1 WHG für die Erweiterungsflächen gegeben, weil der Schutzzweck dies erfordert.

Die neue Abgrenzung der Allgemeinverfügung entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik und ist nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Dienstort Passau zum Schutz des Brunnens erforderlich.

Ermessensbegründung:

Die Allgemeinverfügung ist zum Schutz der bestehenden öffentlichen Trinkwasserversorgung für den Trinkwasserbrunnen des Marktes Kößlarn geeignet, erforderlich und angemessen, um den Endverbraucher vor Gesundheitsgefährdungen und insbesondere das Grundwasser vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, weil die bisherige Wasserschutzgebietsverordnung nicht den aktuellen wasserrechtlichen Anforderungen entspricht (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG sowie § 52 Abs. 2 Satz 1 WHG und § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG, Art. 40 BayVwVfG, Art. 39 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG).

Bei der Vorschrift des § 52 Abs. 2 Satz 1 WHG („... können vorläufige Anordnungen nach § 52 Abs. 1 WHG getroffen werden....“) und bei der Vorschrift des § 52 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 WHG („...oder durch behördliche Entscheidung können in Wasserschutzgebieten...“) handelt es sich jeweils um Ermessensvorschriften (Art. 40 BayVwVfG).

Das Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde- konnte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die Regelungen in Form der Allgemeinverfügung auf den vorstehenden Rechtsgrundlagen (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG und nach § 52 Abs. 2 Satz 1 BayWG) treffen und ist von den nachfolgenden Ermessensgesichtspunkten ausgegangen (Art. 39 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG, Art. 40 BayVwVfG):

Die Maßnahmen in Ziffer I.1.1 bis I.1.7 sind geeignet, erforderlich und angemessen, um das Schutzziel des Wasserschutzgebietes weiter zu gewährleisten.

Die in Ziffer I.1.1 bis I.1.7 getroffenen Anordnungen sind geeignet, das Wasser vor Verunreinigungen mit Fäkalkeimen und keimbelastetem Material oder durch die Abtragung der schützenden Deckschichten in der Zone WIII zu verhindern.

Die Ausbringung von keimbelastetem Material innerhalb der hygienisch sensiblen Engeren Schutzzone, oder der ungehinderte Erdaufschluss in der WIII stellt nicht nur eine abstrakte Gefährdung, sondern eine konkrete Gesundheitsgefahr dar. Beim Grundwasserschutz für die öffentliche Wasserversorgung gilt der so genannte Vorsorgegrundsatz, dem nur entsprochen wird, wenn die neu ermittelte jeweilige Schutzzone mit dem Verbotskatalog belegt wird.

Der bestehenden Gefährdung kann nicht durch andere Maßnahmen wirksam entgegengetreten werden.

Durch die Regelungen der Allgemeinverfügung wird ein vorbeugender Quellschutz sichergestellt, damit gesundheitlich unbedenkliches Trinkwasser die Endabnehmer erreicht, der Quellschutz dem Stand der Technik entsprechend sichergestellt ist, solange der Wasserversorger seine Nutzer mit Wasser, das aus dem Trinkwasserbrunnen des Marktes Kößlarn gewonnen wird, versorgen will.

Die in Ziffer I.1.1 bis I.1.7 getroffene Regelung stellt jeweils eine erforderliche Maßnahme dar, das Wasser aus dem Brunnen für die öffentliche Trinkwasserversorgung so zu schützen, dass das Wohl der Allgemeinheit, vorliegend die Gesundheit der Nutzer, nicht weiter gefährdet ist.

Durch diesen Verbotskatalog wird sichergestellt, dass keine mikrobiologischen Belastungen mit akuten Gefahren, insbesondere Fäkalkeime, das Rohwasser belasten können.

Die in Ziffer I.1-1 bis I.1.7 aufgeführten und künftig verbotenen Handlungen bergen nämlich ein hohes Risiko, gesundheitsgefährdende Keime ins Grundwasser und von dort zum Endverbraucher gelangen zu lassen.

Nach der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme ist zusätzlich der neue Verbotskatalog erforderlich, um einen Grundwasserschutz für die vorliegende öffentliche Trinkwasserversorgung herzustellen, der den Vorgaben des § 51 Abs. 2 WHG entspricht, solange der Brunnen für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt wird.

Die Maßnahme ist auch angemessen.

Vor dem Hintergrund der Folgen einer momentan jederzeit möglichen Verschmutzung des Wassers aus dem Brunnen durch Einträge aus der Gülleausbringung in der WII oder dem Erdaufschluss in der neu ermittelten Zone WIII lässt eine Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit, nämlich der Gesundheit der großen Zahl der Nutzer, befürchten.

Demgegenüber steht das Einzelinteresse beziehungsweise die Grundstücksrechte der betroffenen Landwirte oder Grundstückseigentümer, ihre Grundstücke uneingeschränkt zu nutzen und ungehindert Gülle auszubringen, bzw. Erdaufschlüsse und Bohrungen durchzuführen.

Zum Einwendungsschriftsatz vom 06.09.2017, betreffend Flurnummern 35 und 34 Gemarkung Kößlarn, nach erfolgter Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstort Passau als amtlicher Sachverständiger:

Die Abgrenzung der Schutzzone III im Rahmen der geplanten Allgemeinverfügung wurde nach dem Stand der Technik und nach hydrogeologischen Gesichtspunkten, ohne Berücksichtigung der bestehenden Bebauung vorgenommen. Eine generelle Herausnahme der Bebauung ist aus Gründen des Trinkwasserschutzes nach der Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf nicht möglich. Aus dem vorgebrachten Baubestand (Auffüllungen, ehemalige Mistlagerstätten und Jauchegrube) geht derzeit keine akute Gefährdung für den bestehenden Trinkwasserbrunnen aus.

Es ist geplant, folgende Handlungen als Mindestschutz innerhalb der Schutzzone III zu verbieten:

- Erdaufschlüsse, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, Ausnahmen stellen temporäre Aufschlüsse bei Überwachung durch einen hydrogeologischen Sachverständigen dar.
- Durchführung von Bohrungen tiefer ein Meter

Baumaßnahmen innerhalb der späteren Schutzzone III sind auch weiterhin möglich, entsprechende Planungsunterlagen sollten aber dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig zur Prüfung vorgelegt werden. In einfach gelagerten Fällen kann auf die zusätzliche Überwachung durch ein privates hydrogeologisches Fachbüro verzichtet werden.

Die Allgemeinverfügung und deren Verbote dienen dem übergangsweisen Schutz der Trinkwasserversorgung. Bis zur Herstellung einer alternativen Wasserversorgung durch den Markt Kößlarn sind die Verbote zeitlich begrenzt (Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Dienstort Passau vom 27.09.2017, Zeichen W-4532.5-PA-131-27706/2017).

Die Beschränkung ist zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen und im Falle der vorliegenden öffentlichen Wasserversorgung als gewichtigen Allgemeinwohlbelang geeignet, erforderlich und angemessen, damit der Schutzzweck der Wasserschutzgebietsverordnung erfüllt wird. Die Belange des Einwendungsführers an einer ungehinderten Nutzung der Flächen werden deswegen im Rahmen der Ermessensausübung im Rahmen der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums nach fachbehördlicher Überprüfung der Abgrenzung in zulässiger Weise gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG und nach § 52 Abs. 2 Satz 1 WHG eingeschränkt. Die Belange des Schutzes der öffentlichen Trinkwasserversorgung überwiegen die vorgebrachten Argumente.

Die künftige bauliche Nutzung beurteilt sich nach den baurechtlichen Vorschriften. Konkrete Bauantragsstellungsabsichten wurden im Rahmen der Einwendung nicht vorgebracht. Die Gemeinde Kößlarn wurde vorab ohnehin gebeten, evtl. Bauanträge auch rechtzeitig der unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Passau vorzulegen, sofern diese den Geltungsbereich der Allgemeinverfügung betreffen. Die Bebaubarkeit des Grundstücks kann folglich auch nicht wasserrechtlich näher geprüft werden. Das Sachgebiet Bauamt am Landratsamt Passau erhält eine Ausfertigung dieser Allgemeinverfügung und auch die Gemeinde Kößlarn.

Die in den aktuell festgelegten Lageplänen enthaltene Abgrenzung der Schutzzonen wurden vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Dienstort Passau, nach den Regeln der Technik festgelegt und sind zum Schutz des Brunnens erforderlich.

Den amtlichen Auskünften des Wasserwirtschaftsamtes als der gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayWG zuständigen Fachbehörde kommt ein hoher Erkenntniswert zu (BayVGH u. v. 2.2.2004-22 B 02.3084).

Das Eigentum wird vorliegend durch die Regelung der Allgemeinverfügung auch nicht entzogen, sondern wird mit dem Inkrafttreten inhaltlich näher ausgestaltet.

Die getroffenen Regelungen stellen einen Minimalschutz dar.

Die wasserrechtliche Allgemeinverfügung stellt eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums auf einer wassergesetzlichen Grundlage dar, die zum Trinkwasserschutz angemessen ist (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz).

Die Fragen des Wertverlustes oder der Bonität eines Grundstückes sind Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz, lässt aber ein gesetzlich nähere Ausgestaltung, wie nach den Vorschriften des Wasserrechts, allerdings ausdrücklich zu. Der Wertfaktor hängt nicht ausschließlich von den Maßgaben dieser Allgemeinverfügung ab, sondern wird bei einem Grundstück von der Situationsgebundenheit des Eigentums bestimmt.

Im Rahmen der Ermessensausübung, überwiegen diese besonderen Gründe, die Interessen der Betroffenen, weil nur damit ein effektiver Grundwasserschutz gewährleistet werden kann.

2.3 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen in Ziffer I.1.1 bis I.1.7 wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO besonders angeordnet.

Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, um aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes jeder Gefährdung des Trinkwassers entgegenzutreten. Gerade die überragende Bedeutung des Grundwassers, insbesondere in einem Trinkwasserschutzgebiet beziehungsweise in einem erwarteten Schutzgebiet, für das menschliche Leben und den Naturhaushalt erfordert ein sofortiges Handeln, das nicht auf unabsehbare Zeit durch die Möglichkeit, Rechtsmitteln zu ergreifen, hinausgezögert werden darf.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf die Rechtsgrundlage nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO und konnte unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens besonders angeordnet werden (Art. 40 BayVwVfG, Art. 39 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG).

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO, entfällt die aufschiebende Wirkung, wenn das Landratsamt Passau die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders anordnet.

Die Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist im überwiegenden öffentlichen Interesse zum Schutz des Trinkwasserbrunnen des Marktes Kößlarn erfolgt, also zum Schutz der vorliegend betriebenen öffentlichen Trinkwasserversorgung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Mit dem Vollzug kann nicht bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit abgewartet werden, da die ungehinderte weitere Ausübung der nach dieser Allgemeinverfügung verbotenen Handlungen in der Schutzzone WII und der WIII des Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung, die konkrete Gefahr birgt, dass es zu einer mikrobiologischen Verunreinigung des Grundwassers und damit zu einer Gefährdung des Endverbrauchers kommt, wenn beispielsweise Starkregenereignisse eintreten und ein Grundwassereintrag nicht ausgeschlossen werden kann.

Dies wird insbesondere durch die fachbehördlichen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Dienstort Passau verdeutlicht, weil diese die Regelungen der Allgemeinverfügung als Mindestvorgaben ansehen.

Das Interesse an der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen muss demgegenüber zurücktreten.

Dabei wird der besondere Gesichtspunkt der einwandfreien Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser und damit der menschlichen Gesundheit als überragenden Allgemeinwohlbelang Rechnung getragen.

Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der Ermessensausübung und unter Abwägung des Rechtsschutzbedürfnisses der betroffenen Landwirte bzw. Grundstückseigentümer einerseits, und der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO andererseits, gewichtet das Landratsamt Passau unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens den besonderen Schutz der menschlichen Gesundheit

und den vorbeugenden Grundwasserschutz über die Regelungen dieser Allgemeinverfügung mit sofortiger Vollziehbarkeit (insbesondere zum vorbeugenden Schutz vor evtl. Verunreinigungen innerhalb des Geltungsbereiches der WII der Allgemeinverfügung) stärker und höher als die Interessen der Betroffenen an einer aufschiebenden Wirkung durch Rechtsbehelfe. Dabei wurde insbesondere in die Ermessensausübung eingestellt, dass sowohl das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstort Passau als auch das Gesundheitsamt die zeitnahe Umsetzung der Regelungen dieser Allgemeinverfügung für notwendig erachten, nachdem der Vorgang von beiden Fachbehörden als prioritär mit kurzfristigen Handlungsbedarf eingestuft wurde (Art. 40 BayVwVfG, Art. 39 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG).

2.4 Zwangsgeldandrohung

Die Androhung der Zwangsgelder stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Ihre Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse, dass der Pflichtige an einem Unterbleiben der von der Allgemeinverfügung erfassten Verbote hat (Art. 31 Abs. 2 Satz 2 VwZVG). Das Landratsamt Passau schätzt dieses Interesse auf 1000,- € (Art. 31 Abs. 2 Satz 4 VwZVG). Die Höhe der getroffenen Zwangsgeldandrohung ist zum öffentlichen Trinkwasserschutz angemessen.

Da die Androhung einen Leistungsbescheid im Sinne des Art. 23 Abs. 1 VwZVG enthält, kann das Zwangsgeld beigetrieben werden, ohne dass es einen neuen Verwaltungsaktes bedarf.

3 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 3 Kostengesetz. Kosten werden nicht erhoben, weil die Allgemeinverfügung im überwiegenden öffentlichen Interesse, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung erfolgt (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Kostengesetz).

Auslagen des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft sind vorliegend nicht angefallen (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 Kostengesetz).

4 Inkrafttreten

Rechtsgrundlage für das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung ist Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens, zum Schutz der vorliegenden öffentlichen Trinkwasserversorgung.

5 Regelungen zum Ausgleich/Entschädigung

Die Regelungen unter Nr. 6.1 dieser Allgemeinverfügung konnten aufgrund § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens angeordnet werden.

Die Regelungen unter Nr. 6.2 dieser Allgemeinverfügung konnten aufgrund § 52 Abs. 5 WHG, § 96 bis § 99 WHG und Art. 57 i.V.m. Art. 32 BayWG unter pflichtgemäßer Ermessensausübung angeordnet werden.

Diese Regelungen sind geeignet, erforderlich und angemessen und wurden insbesondere auch zur näheren Ausgestaltung und aufgrund des Einwendungsschriftsatzes gegenüber dem Markt Kößlarn als zuständiger Wasserversorgung dem Grunde nach getroffen.

Für die betroffenen Landwirte bzw. den Grundstückseigentümer wird der Vorgang der Prüfung von Ausgleichs- und ggf. Entschädigungszahlungen gegenüber Markt Kößlarn aufgrund der gesetzlichen Grundlagen nochmals aufgezeigt, damit diese ihre Ansprüche nach Art. 32 BayWG geltend machen können.

Nach der Regelung unter Nr. 6.3 dieser Allgemeinverfügung ist der Markt Kößlarn aufgrund der Rechtsgrundlagen nach § 52 Abs. 5 WHG i.V.m. § 99 i.V.m. § 97 WHG, Art. 57 BayWG i.V.m. Art. 32 BayWG bzw. nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. § 97 WHG und Art. 57 BayWG zur

Prüfung von Ausgleichs- bzw. in besonders gelagerten Fällen zur Entschädigungszahlungen auf Antrag des Betroffenen verpflichtet, weil der Markt Kößlarn als Betreiber und Träger der vorliegenden öffentlichen Wasserversorgung durch die Allgemeinverfügung unmittelbar begünstigt wird, da das Grundwasser vor Verunreinigungen geschützt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- 2 Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis zur angeordneten sofortigen Vollziehung

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Gegen diese Anordnung kann beim Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder bei dem Gericht der Hauptsache (**Bayerisches Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg**) Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs (§ 80 Abs. 5 VwGO) gestellt werden.

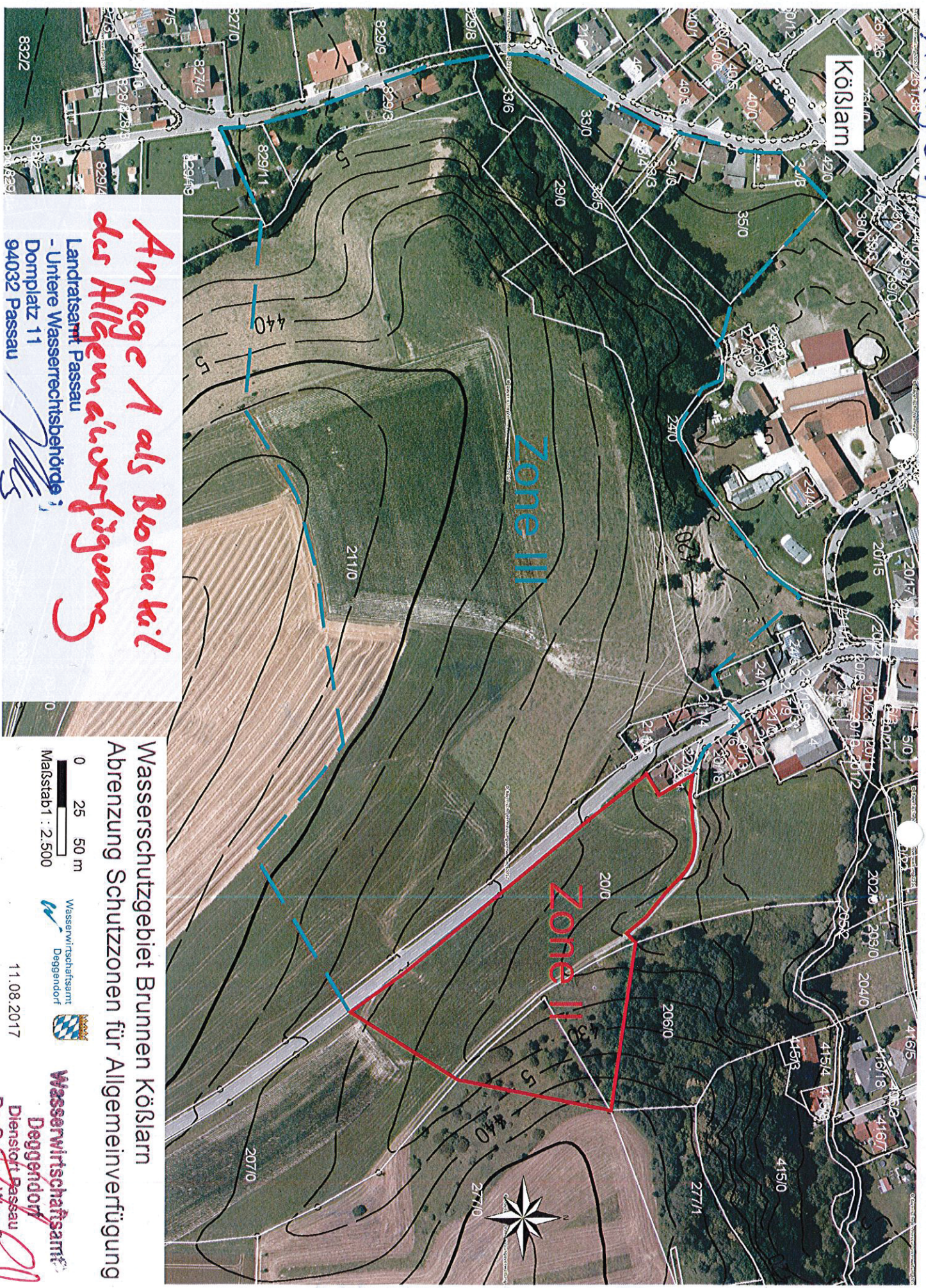
Hinweis:

Diese Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch für die Empfänger der Ausfertigungen dieser Allgemeinverfügung.



Fuchs
Verw.Amtmann
Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Anlage 1



Kößlarn

*Anlage 1 als Bestandteil
des Allgemeinverfügungswegs*

Landratsamt Passau
- Untere Wasserrechtsbehörde
Domplatz 11
94032 Passau

[Signature]

Wasserschutzgebiet Brunnen Kößlarn
Abgrenzung Schutzzonen für Allgemeinverfügung

0 25 50 m
Maßstab 1 : 2.500



11.08.2017

Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf

Dienstort: Passau
Dr.-Gefge/Wiege
94032 Passau

[Signature]

Anlage 2 Grundstücksverzeichnis:

Zone	Fl.Nr.	Gemarkung	Gemeinde
II	20/0"TF"	Köβlarn	Köβlarn
II	277/0"TF"	Hubreith	Köβlarn
II	206/0"TF"	Köβlarn	Köβlarn
III	211/0"TF"	Köβlarn	Köβlarn
III	24/0"TF"	Köβlarn	Köβlarn
III	35/0"TF"	Köβlarn	Köβlarn
III	36/3	Köβlarn	Köβlarn
III	34/0	Köβlarn	Köβlarn
III	33/3	Köβlarn	Köβlarn
III	33/4	Köβlarn	Köβlarn
III	33/0	Köβlarn	Köβlarn
III	33/6	Köβlarn	Köβlarn
III	29/0	Köβlarn	Köβlarn
III	829/3	Hubreith	Köβlarn
III	829/11	Hubreith	Köβlarn
III	33/5	Köβlarn	Köβlarn
III	20/2	Köβlarn	Köβlarn
III	20/0	Köβlarn	Köβlarn
III	22/1	Köβlarn	Köβlarn
III	211/4	Köβlarn	Köβlarn
III	211/3	Köβlarn	Köβlarn
III	211/2	Köβlarn	Köβlarn

Best Nachvollziehbar!

KABL. Nr. 16/1975

Anlage 3

**Verordnung des Landratsamtes Passau
über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Kößlarn
für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Kößlarn
vom 2. Mai 1975**

Br. bei Ragern

Das Landratsamt Passau erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl I Seite 1110) in Verbindung mit Art. 35 und 75 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 3. 1975 (GVBl Seite 39) folgende

Nachvollziehbar

VERORDNUNG

**Landratsamt Passau
- Untere Wasserrechtsbehörde -
Domplatz 11
94032 Passau**

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Marktgemeinde Kößlarn wird im Markt Kößlarn das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich umschließt Teile des Grundstückes Fl. St.-Nr. 206, Gemarkung Kößlarn. Er hat ein Ausmaß von rund 20 x 20 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-St.-Nr. 280 und 281, Gemarkung Hubreith, und Teile der Grundstücke Fl.-St.-Nr. 20, 206, und 207, Gemarkung Kößlarn.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-St.-Nr. 207/2, Gemarkung Kößlarn, 277, 278, 279, 282, 283, 284, 285, 286 und 801, Gemarkung Hubreith, sowie Teile der Grundstücke Fl.-St.-Nr. 201, 211, 211/2, Gemarkung Kößlarn, und 797/2, Gemarkung Hubreith.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan M 1 : 5000 des Wasserwirtschaftsamtes Passau vom 13. 2. 1975 eingetragen, der im Landratsamt Passau und in der Marktgemeinde Kößlarn niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Die Tabelle Seite 60)
- (2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. 7. 1965 (GVBl Seite 202) bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Passau kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Passau vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Passau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Schutzgebiete haben zu dulden, daß die Grenzen der Fassungsgebiete und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau und des Landkreises Passau in Kraft.

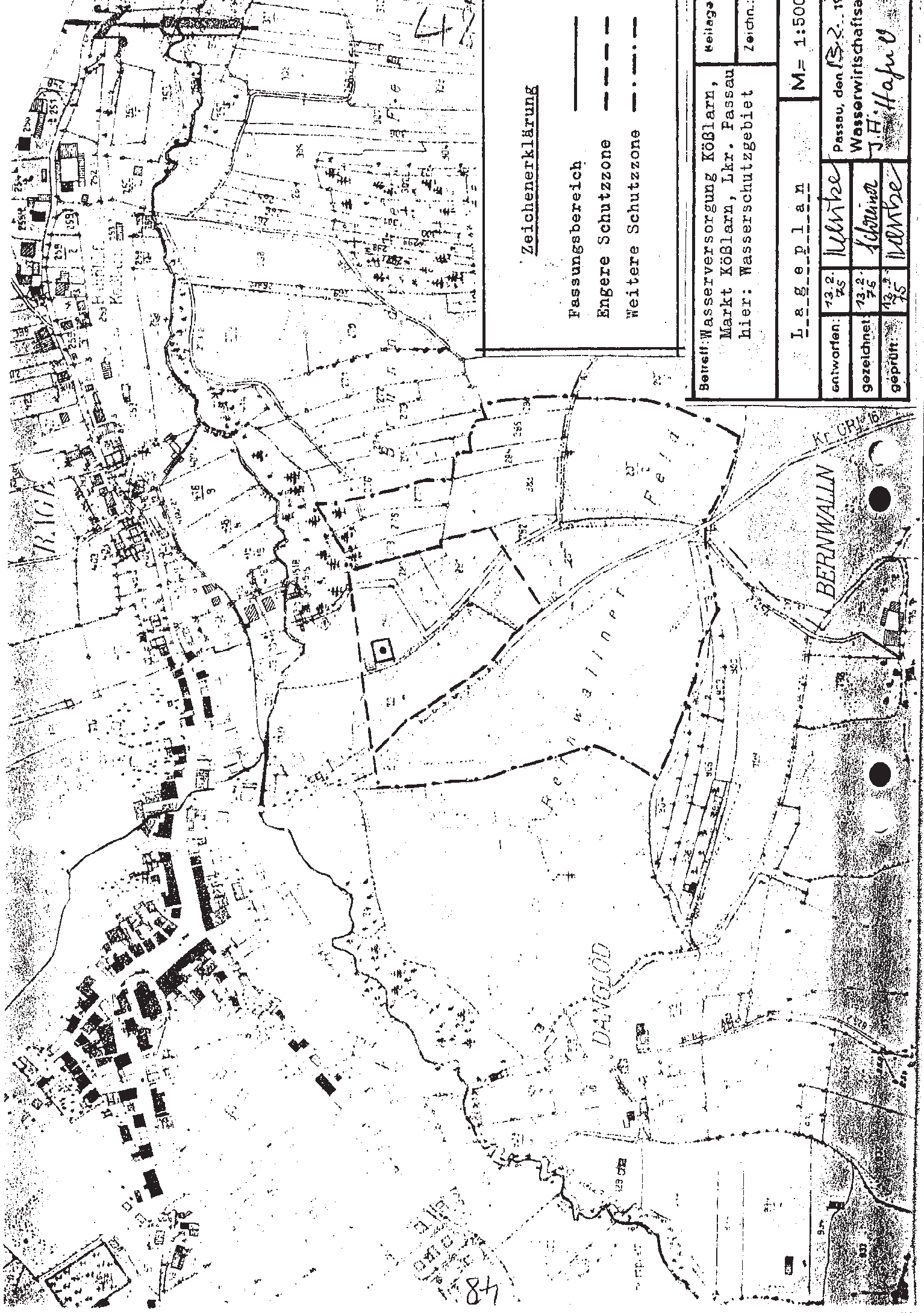
Passau, 2. Mai 1975
5.6-WA 2217 - Landratsamt Passau
Huber, Oberregierungsrat

Anlage 1: Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser (zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2)

- | | |
|---|---|
| Akkumulatorenfabriken | Lederfabriken |
| Ammoniakfabriken | Lederfärbereien |
| Atomkraftwerke | Mineralfarbenfabriken |
| Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden | Mineralölwerke |
| Bleichereien | Salinen |
| Chemische Fabriken | Schwefelsäurefabriken |
| Erdölraffinerien | Schwelereien |
| Färbereien | Sodafabriken |
| Faserplattenwerke | Sprengstoff-Fabriken |
| Fotochemische Fabriken | Teerfarbenfabriken |
| Gasgeneratoren | Textilfabriken |
| Gaswerke | (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthet. Textilfasern |
| Gerbereien | Verzinkereien |
| Großtanklager | Waschmittelfabriken |
| Gummifabriken | Wäschereien |
| Holzimprägnierungswerke | Weißblechwerke |
| Hydrierwerke | Zellulosefabriken |
| Isotopenbetriebe | Zuckerfabriken |
| Kaliwerke | und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten |
| Kokereien | |
| Kunststoff-Fabriken | |

5.3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind	im Fassungsgebiet	in der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau 1.1. Jede natürliche (organische) Düngung 1.2. Güllewirtschaft mit fliegend. od. stationärem Leitungsnetz 1.3. landwirtsch. Abwasserwertung, Abwasserlandbehandlung 1.4. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs 1.5. Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten verboten verboten verboten verboten	verboten verboten verboten, sof. nicht v. Amt f. Landwirtschaft (Amt f. Landw. u. Bodenkultur, Amt f. Landw. und Tierzucht) oder v. d. Bay. Landesanst. f. Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft, 8 München 19, Lazarettstraße 67 für unbedenklich erklärt. verboten	verboten verboten verboten
2. Sonstige Bodennutzungen 2.1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche — mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung —, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	verboten	verboten	verboten
3. Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe 3.1. Mülllagerungen zu errichten oder zu erweitern 3.2. Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, Industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien 3.3. Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern 3.4. Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern 3.5. Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern 3.6. Trockenaborte 3.7. Durchfeiten v. Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen 3.8. Entleeren von Fäkalienwagen 3.9. Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten 3.10. Gasleitungen zu errichten	verboten verboten verboten verboten verboten verboten verboten verboten verboten verboten	verboten verboten verboten verboten verboten verboten verboten verboten verboten verboten	verboten verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist (siehe Lagerverordnung) verboten verboten verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand verboten verboten
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besond. Zweckbestimmung 4.1. Bergbau 4.2. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinn von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen 4.3. Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern 4.4. Wagenwaschen 4.5. Zelt- u. Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen 4.6. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern 4.7. Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern 4.8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten verboten verboten verboten verboten verboten verboten verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden verboten verboten, sofern ihre Oberflächenwasser nicht schädlich aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können (von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege) verboten verboten verboten verboten	verboten verboten verboten verboten verboten
5. Bauliche Nutzungen, Industrie 5.1. bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern 5.2. Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern 5.3. Erdö Raffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern 5.4. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	verboten verboten verboten verboten	verboten verboten verboten verboten	verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird verboten, sofern die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können verboten verboten
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	_____	_____



Zeichenerklärung

Fassungsbereich —————

Engere Schutzzone - - - - -

Weitere Schutzzone ······

Beruf: Wasserversorgung Köglarn, Heilige
 Markt Köglarn, Lkr. Passau
 hier: Wasserschutzgebiet Zeichn.:

L a g e p l a n M = 1:5000

entworfen: 13.2.75	Umbke	Passau, den 13.2.75	Wasserwirtschaftsan: J.H. Hafner
gezeichnet: 13.2.75	Schmitt		
geprüft: 13.2.75	Umbke		

48